

Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV)

vom ...[Version 11, 20.11.06; Entwurf für Anhörung/Ämterkonsultation]

Der Schweizerische Bundesrat

gestützt auf die Artikel 5 Absätze 2 und 3, 7, 22 Absatz 3 und 29 Absatz 3 des Geoinformationsgesetzes¹, sowie die Artikel 6 Absatz 2 und 7 Absatz 1 des Transportgesetzes²

verordnet:

1. Abschnitt: Grundlagen

Art. 1 Zweck

Geografische Namen dienen zur Verständigung über Örtlichkeiten und sollen im amtlichen Verkehr sowie in allen amtlichen Informationsträgern einheitlich gemäss der vorliegenden Verordnung verwendet werden.

Art. 2 Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Verfahren, die Zuständigkeit und die Kostentragung für das Erheben, Festsetzen, Nachführen und Verwalten geografischer Namen.

Art. 3 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Geografische Namen*: Namen von Gemeinden, Ortschaften, Strassen, Stationen des öffentlichen Verkehrs, und die Topografischen Objekte;
- b. *Geografische Namen der amtlichen Vermessung*: Namen der topografischen Objekte, die in den Informationsebenen Nomenklatur (Tabellen „Flurnamen“, „Ortsnamen“ und „Geländenamen“), Bodenbedeckung und Einzelobjekte verwendet werden;
- c. *Geografische Namen der Landesvermessung*: Namen der topografischen Objekte gemäss topografischem Landschaftsmodell der Landesvermessung;
- d. *Gemeinden*: Die in der kantonalen Gesetzgebung als Gemeinde bezeichnete kleinste politische Einheit in der institutionellen Gliederung der Schweiz, welche durch ein Hoheitsgebiet und einen Namen eindeutig bestimmt ist;

SR ...

¹ SR ...

² SR 742.40

- e. *Ortschaft*: Bewohnte geographisch abgrenzbare Siedlungsgebiete mit eigenem Namen und eigener Postleitzahl;
- f. *Strassen*: Strassen, Wege, Gassen, Plätze und benannte Gebiete, insbesondere solche, die als Strassenbezeichnungen für Adressen dienen;
- g. *Stationen*: Bahnhöfe, Stationen und Haltestellen aller öffentlicher Transportunternehmen denen der Bund eine Konzession zur regelmässigen Personenbeförderung erteilt sowie alle Tal-, Berg- und Zwischenstationen der vom Bund konzessionierten Luftseilbahnen, Aufzüge und ähnlichen Transportanlagen;
- h. *Topografische Objekte*: Gewässer (Bäche, Flüsse, Weiher, Seen, Wasserfälle, Quellen), Gletscher, Siedlungen (Stadt, Dorf, Quartier, Weiler, Einzelhöfe), Gelände (Berge und Hügel), Landschaften (Gebiete, Täler, Alpen, Fluren, Wälder), Kulturelle Objekte (z.B. Burgen, Schlösser, Klöster, Kirchen, Kapellen), Öffentliche Bauten (z.B. Schulhäuser, Spitäler, Sägereien, Mühlen) sowie besondere Objekte von Verkehrsverbindungen (z.B. Brücken, Pässe, Tunnels, Flugplätze).

Art. 4 Allgemeine Regel

Geografische Namen sollen einfach schreib- und lesbar sein sowie eine allgemeine Akzeptanz aufweisen.

2. Abschnitt: Geografische Namen der amtlichen Vermessung und der Landesvermessung

Art. 5 Grundsatz

Das Erheben, Festsetzen, Nachführen und Verwalten der geografischen Namen der amtlichen Vermessung ist Aufgabe der amtlichen Vermessung.

Art. 6 Zuständigkeit

¹ Die zuständige kantonale Behörde setzt die Schreibweise sowie die Gebietszuordnung in Zusammenarbeit mit den kantonalen Nomenklaturkommission und den Gemeinden fest.

² Das Bundesamt für Landestopografie:

- a. besorgt das Erheben, Festsetzen, Nachführen und Verwalten der Namen von topografischen Objekten, welche ausschliesslich Gegenstand des Landeskartenwerks sind;
- b. übernimmt für das Landeskartenwerk eine geeignete Auswahl von geografischen Namen der amtlichen Vermessung;
- c. verwaltet die geografischen Namen der Landesvermessung (Namendatenbank).

Art. 7 Allgemeine Regeln

¹ Das Bundesamt für Landestopografie erlässt allgemeine Regeln für die geografischen Namen der amtlichen Vermessung und der Landesvermessung.

² Die allgemeinen Regeln bestehen aus:

- a. den Allgemeinen Toponymischen Richtlinien;
- b. den Regelungen für die unterschiedlichen Regionen der Landessprachen;

³ Die Eidgenössische Vermessungsdirektion legt Art und Umfang der Umsetzung der allgemeinen Regeln für die geografischen Namen der amtlichen Vermessung fest.

Art. 8 Ergänzende kantonale Regeln

Der Kanton kann auf der Grundlage der allgemeinen Regeln des Bundes ergänzende und präzisierende Regeln erlassen.

Art. 9 Kantonale Nomenklaturkommission

¹ Der Kanton setzt eine Nomenklaturkommission ein.

² Die Nomenklaturkommission überprüft die geografischen Namen der amtlichen Vermessung bei der Ersterfassung, Erneuerung und Nachführung bezüglich der sprachlichen Richtigkeit und der Übereinstimmung mit den Regeln.

³ Sie ist Fachstelle des Kantons für Fragen der geografischen Namen der amtlichen Vermessung.

3. Abschnitt: Strassennamen

Art. 10 Grundsätze

¹ Alle Strassen im bewohnten Gebiet werden benannt.

² Die Kantone gewährleisten die umfassende Benennung von Strassen.

³ Die Schreibweise der Strassennamen der amtlichen Vermessung ist behördenverbindlich.

Art. 11 Empfehlungen

¹ Die Eidgenössische Vermessungsdirektion erlässt Empfehlungen über die Schreibweise der Strassennamen und über Gebäudeadressierungen.

² Sie arbeitet dabei mit dem Bundesamt für Statistik, der Post und den zuständigen kantonalen Stellen zusammen. Diese haben ein Mitwirkungsrecht und können zu Entwürfen Stellung nehmen.

Art. 12 Festsetzung

¹ Der Kanton regelt die Zuständigkeit und das Verfahren für die Festsetzung der Strassennamen.

² Die Schreibweise der Strassennamen, die Elemente der geografischen Namen der amtlichen Vermessung übernehmen, wird auf regionaler Ebene harmonisiert.

³ Die festgesetzten Strassennamen werden der kantonalen Vermessungsaufsicht, dem Bundesamt für Statistik und der Post mitgeteilt.

4. Abschnitt: Ortschaftsnamen

Art. 13 Grundsätze

Geografisch abgrenzbare, zusammenhängende Siedlungsgebiete von landesweiter Bedeutung, welche auch untergeordnete Siedlungen einschliessen, sind mit einem möglichst eindeutigen Ortschaftsnamen und einer eindeutigen Postleitzahl zu bezeichnen.

Art. 14 Amtliche Vermessung

¹ Ortschaften umfassen eine in der amtlichen Vermessung festgelegte Fläche.

² Die Abgrenzung der Ortschaften und die Schreibweise der Ortschaftsnamen der Amtlichen Vermessung sind behördenverbindlich.

Art. 15 Festsetzung

¹ Die zuständige kantonale Behörde bestimmt nach Anhörung der Gemeinden und der Post die Ortschaften und legt Abgrenzung, Name und Schreibweise fest.

² Das Bundesamt für Landestopografie veröffentlicht die neuen oder geänderten Ortschaftsnamen im Bundesblatt und informiert die betroffenen Stellen der Bundesverwaltung.

³ Das Bundesamt für Verkehr informiert die betroffenen konzessionierten Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs.

⁴ Änderungen als Folge der Festsetzung von Ortschaftsnamen sind so rasch als möglich durchzuführen. Die zuständige kantonale Behörde kann eine Frist ansetzen.

Art. 16 Postleitzahl

¹ Die Postleitzahl wird von der Post nach Anhörung von Kanton und Gemeinde festgelegt.

² Jede Ortschaft erhält eine Postleitzahl, in begründeten Fällen mehrere eindeutige Postleitzahlen.

Art. 17 Kosten

¹ Die Kosten, die dem Bund und den konzessionierten Transportunternehmungen durch die Festsetzung oder Änderungen von Ortschaftsnamen entstehen, trägt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller.

² Die zuständigen Stellen der Bundesverwaltung und die konzessionierten Transportunternehmungen teilen der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und der zuständigen kantonalen Behörde die Kosten mit.

³ Über den Antrag wird erst entschieden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Kostengutsprache geleistet hat.

5. Abschnitt: Gemeindenamen

Art. 18 Grundsätze

¹ Der Name einer Gemeinde muss im ganzen Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft eindeutig sein und darf zu keiner Verwechslung mit dem Namen einer anderen Gemeinde Anlass geben. In folgenden Fällen muss ein Zusatz zum Namen der Gemeinde beigefügt werden:

- a. Der gleiche Name wird für zwei oder mehr Gemeinden verwendet;
- b. Der Name von zwei oder mehr Gemeinden wird zwar unterschiedlich geschrieben, stimmt in der Aussprache aber überein.

² Das Bundesamt für Landestopografie erlässt Empfehlungen zur Schreibweise der Gemeindenamen.

Art. 19 Amtliches Gemeindeverzeichnis

¹ Das Bundesamt für Statistik:

- a. vergibt für jede Gemeinde in der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine verbindliche Nummer;
- b. erstellt, verwaltet und veröffentlicht das amtliche Gemeindeverzeichnis der Schweiz.

² Das amtliche Gemeindeverzeichnis ist nach Kantonen sowie nach Bezirken oder einer vergleichbaren administrativen Einheit des Kantons gegliedert.

Art. 20 Verbindlichkeit

¹ Die Schreibweise der Gemeindenamen im amtlichen Gemeindeverzeichnis ist behördenverbindlich.

² In amtlichen Publikationen dürfen für den Gemeindenamen zusätzlich jene Übersetzungen verwendet werden, die in der entsprechenden Sprache üblich sind.

³ In Publikationen des Bundes können die Zusätze gemäss Artikel 18 Absatz 1 weggelassen oder abgekürzt wiedergegeben werden, wenn keine Gefahr der Verwechslung besteht.

⁴ Die Gemeinenummern des amtlichen Gemeindeverzeichnisses sind im amtlichen Verkehr zwischen Behörden verbindlich.

Art. 21 Festsetzung

¹ Der Kanton übermittelt dem Bundesamt für Landestopografie Anträge für:

- a. die Änderung eines Gemeinend Namens;
- b. einen neuen Gemeinend Namen in den Fällen einer Zusammenlegung oder Aufteilung von Gemeinden;
- c. die Gebietsveränderung zwischen Gemeinden;
- d. die Änderungen des Bezirksnamens;
- e. die Änderungen der Zugehörigkeit von Gemeinden zu einem Bezirk oder der Struktur der Bezirke.

² Das Bundesamt für Landestopografie holt die Mitberichte der betroffenen Departemente ein. Die Frist zur Stellungnahme beträgt 30 Tage.

³ Wird der Antrag nicht bestritten oder geht innert der Frist keine Stellungnahme ein, genehmigt das Bundesamt für Landestopografie den Antrag und legt den Gemeinend Namen fest.

⁴ Wird der Antrag bestritten, teilt das Bundesamt für Landestopografie dies der zuständigen kantonalen Behörde mit. Wenn diese es innert 30 Tagen verlangt, geht das Geschäft zum Entscheid an den Bundesrat.

Art. 22 Veröffentlichung, Mitteilung

¹ Die zuständige kantonale Stelle teilt dem Bundesamt für Landestopografie bis längstens 30 Tage vorher den Zeitpunkt mit, ab welchem die festgelegten Namen gelten.

² Das Bundesamt für Landestopografie veröffentlicht die neuen oder geänderten Gemeinend Namen im Bundesblatt und informiert die betroffenen Stellen der Bundesverwaltung.

³ Das Bundesamt für Statistik übernimmt die festgesetzten Gemeinend Namen im amtlichen Gemeindeverzeichnis. Es macht den neuen Stand der Gemeinden auf den Zeitpunkt hin zugänglich, ab welchem die festgelegten Namen gelten.

⁴ Das Bundesamt für Verkehr informiert die betroffenen konzessionierten Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs.

Art. 23 Kosten

¹ Die Kosten, die dem Bund und den konzessionierten Transportunternehmungen durch die Festsetzung oder Änderung von Gemeindenamen entstehen, trägt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller.

² Die zuständigen Stellen der Bundesverwaltung und die konzessionierten Transportunternehmungen teilen der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und dem Bundesamt für Landestopografie die Kosten mit.

³ Über den Antrag wird erst entschieden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Kostengutsprache geleistet hat.

6. Abschnitt: Stationsnamen

Art. 24 Grundsatz

¹ Stationsnamen müssen für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft eindeutig sein.

² Die Station erhält den Namen der Ortschaft, die sie bedient.

³ Bedient eine Station mehrere Ortschaften oder keine Ortschaft, so erhält sie den Namen, der für die Verkehrsbedürfnisse am besten geeignet ist. In der Regel trägt sie nur einen Namen.

⁴ Bedienen mehrere Stationen dieselbe Ortschaft, werden sie durch Beifügungen zum Ortschaftsnamen unterschieden. Die Beifügung darf nicht aus dem Namen eines Unternehmens bestehen, es sei denn, dieser sei identisch mit einem geografischen Namen.

Art. 25 Schreibweise

¹ Das Bundesamt für Verkehr erlässt Empfehlungen zur Schreibweise der Stationsnamen.

² Die Schreibweise soll nach Möglichkeit mit jener der geografischen Namen der amtlichen Vermessung übereinstimmen.

Art. 26 Festsetzung

¹ Anträge auf Festsetzung von Stationsnamen sind dem Bundesamt für Verkehr einzureichen.

² Das Bundesamt für Verkehr holt die Mitberichte der betroffenen Departemente und der konzessionierten Transportunternehmungen ein. Es beauftragt gleichzeitig die Kantone, die Anhörung der betroffenen Gemeinden durchzuführen.

³ Das Bundesamt für Verkehr setzt die Stationsnamen fest.

Art. 27 Mitteilung, Veröffentlichung

¹ Das Bundesamt für Verkehr informiert das Bundesamt für Landestopografie sowie die übrigen betroffenen Stellen der Bundesverwaltung.

² Es informiert die betroffenen konzessionierten Transportunternehmungen.

³ Im Fahrplan nach Fahrplanverordnung³ wird ein Verzeichnis der Stationsnamen publiziert.

7. Abschnitt: Koordination

Art. 28 Koordination auf internationaler Ebene

Das Bundesamt für Landestopografie ist zuständig für die internationalen Beziehungen im Bereich der geografischen Namen.

Art. 29 Koordination auf nationaler Ebene

¹ Das Bundesamt für Landestopografie stellt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik und dem Bundesamt für Verkehr, der Post und Vertretungen der Kantone die Koordination und Verwaltung des Regelwerkes zu den geografischen Namen sicher und erlässt allgemeine Empfehlungen über die geografischen Namen.

² Es kann für Koordinationsarbeiten weitere Bundesämter sowie Fachpersonen beiziehen.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 30. Dezember 1970⁴ über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen wird aufgehoben.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Geoinformationsgesetz⁵ in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Die Bundeskanzlerin: ...

³ SR 742.151.4

⁴ AS 1970 1651

⁵ SR ...

